



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 36 Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler
- 37 Bekanntmachung der Ladung zur Offenlage der neuen Feld-einteilung - Flurbereinigung Merken, Az. 33.46 - 5 14 02 -
- 38 5. Änderung des Flächennutzungsplans - Solarpark Propsteier Wald -

Hinweisbekanntmachungen

Herausgabe, Vertrieb, Druck:

Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
131/Ratsbüro und Wahlen
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:

Das amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Eschweiler ist online unter www.eschweiler.de/amsblatt ohne weitere Bedingungen abrufbar.

Einzelexemplare sind zudem kostenfrei erhältlich an der Information im Rathaus während der Dienststunden und bei verschiedenen Banken und Sparkassen.

42. Jahrgang

Ausgabe Nr. 6

11.03.2026

Ihr digitales Bürgerportal:

service.eschweiler.de



36

Der Rat der Stadt Eschweiler hat aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) – Aachtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. April 2025 (BGBl. 2025, Nr. 107), des § 3 Absatz 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 572) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) in seiner Sitzung am 03.02.2026 folgende Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler beschlossen:

Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler

I. Das Jugendamt

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2 Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Aachten Buches des Sozialgesetzbuches – SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Eschweiler zuständig.

§ 3 Aufgaben

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich im Rahmen seiner Gesamtverantwortung um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Jugendhilfeausschuss

§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 2 SGB VIII, (die von den

im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzuschlagen sind), beträgt 6.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW (AG-KJHG NRW), der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Eschweiler.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates der Stadt Eschweiler gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist ein paritätisches Geschlechterverhältnis.
- (5) Der/die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat der Stadt Eschweiler angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

- (1) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
 - a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
 - b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
 - c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
 - d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen,
 - e) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jobcenters StädteRegion Aachen,
 - f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
 - g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
 - h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
 - i) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
 - j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, welche/r nicht Ratsmitglied ist und die/der durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird,
 - k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind,
 - l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates,
 - m) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kindertageseinrichtungen, der/die von der Trägerversammlung aller Träger benannt wird.
 - n) bis zu zwei weitere sachkundige Vertreterinnen/Vertreter, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO NRW gewählt werden.
 - o) eine Vertreterin/ein Vertreter örtlicher Jugendringe.
 - p) eine Vertreterin/ein Vertreter örtlicher Jugendselfstvertretungen.

Für die Mitglieder c) bis p) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen bzw. zu wählen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlzeit des Rates der Stadt Eschweiler. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.
- (2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen
 1. durch Niederlegung des Mandates;
 2. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch Ausscheiden aus dem Rat;
 3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch Umzug aus dem Stadtgebiet;
 4. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Buchstabe c) bis p), wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitgliedes vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Teilnahme weiterer Personen

An den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses nehmen bedarfsbezogen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Verwaltung teil.

§ 8

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 - a. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
 - b. der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII).
 - c. der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

2.1 Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für

- a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
- b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt sind,

2.2 Die Entscheidung über

- a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII, im Rahmen der durch den Rat bereitgestellten Haushaltsmittel,

- b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
- c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG-KJHG NRW,
- d) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren nach § 42 KiBiz
- e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl von Jugendschöffen nach § 35 JGG,

2.3 Die Vorberatung

- a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
- b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79 u. 80 SGB VIII (i.V.m. §§ 27 Abs. 1 und 32 Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

2.4 Die Anhörung vor der Berufung einer Leiterin/eines Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 9 Arbeitsgruppen

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf und auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses durch den Rat der Stadt Eschweiler Arbeitsgruppen ohne Entscheidungsbefugnisse gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Rat der Stadt Eschweiler gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung erfolgt aus der Mitte der der Arbeitsgruppe angehörenden Ratsmitglieder.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 10 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit (Amt) innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 11 Aufgaben

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem /seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates der Stadt Eschweiler und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes
 - 1. ist verpflichtet, die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
 - 2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom 02.03.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 18.02.2026

Nowicki
Bürgermeister

37

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 03.03.2026
Zeughausstraße 2-8
50667 Köln
Telefon: 0221 147 - 3238

Flurbereinigung Merken
Az.: 33.46 -5 14 02 -

LADUNG zur Offenlegung der neuen Feldeinteilung

Im Flurbereinigungsverfahren Merken liegen die Nachweise über die neue Feldeinteilung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 65 des Flurbereinigungs- gesetzes – FlurbG – in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

von Dienstag, den 14.04.2026 bis Donnerstag, den 16.04.2026
jeweils von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
in der Schützenhalle, Sebastianusstraße 9a, 52353 Merken.

[Termine werden nicht vergeben, so dass es insbesondere am Dienstag ab 9:00 Uhr zu längeren Wartezeiten kommen kann. Sollten Beteiligte aus bspw. beruflichen Gründen in dem Zeitraum verhindert sein, wird gebeten unter o. a. Rufnummer Kontakt aufzunehmen.]

In dieser Zeit stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln) zur Erteilung von Auskünften und Erläuterungen zu der neuen Feldeinteilung zur Verfügung.

Beteiligte können in diesem Termin den Antrag stellen, sich die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit anzeigen und erläutern zu lassen.

Zur Bekanntgabe der neuen Feldeinteilung für die vorläufige Besitzeinweisung wird allen Teilnehmern, deren Neuzuteilung neue oder geänderte Grundstücksgrenzen gegenüber dem Altbesitz enthält, je eine Ausgabe aus dem Zuteilungsentwurf -Neuer Bestand- übersandt, der die Lagebezeichnung, Nutzungsart und Grundstücksgröße der neuen Grundstücke nachweist. Die Beteiligten werden gebeten ihren Auszug zum Termin mitzubringen.

Sofern der betroffene Grundbesitz verpachtet ist, werden die Verpächter und Pächter gebeten, sich miteinander in Verbindung zu setzen.

Eine Vertretung im Offenlegungstermin ist nur durch ordnungsgemäße und beglaubigte Vollmacht möglich. Die amtliche Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden öffentlichen Stelle (Stadt- oder Gemeindeverwaltung, aber nicht öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Schulen) vorgenommen werden. Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren). Vollmachtsvordrucke können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, 50606 Köln, angefordert oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren> abgerufen werden.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den ausgewiesenen neuen Grundstücken wird durch die vorläufige Besitzeinweisung bestimmt. Die Übergangszeitpunkte richten sich, abhängig von den jeweils aufstehenden Kulturen, nach den im Einvernehmen mit dem Vorstand aufgestellten Überleitungsbestimmungen.

Ein Exemplar der Überleitungsbestimmungen wird den Beteiligten übersandt. Die Überleitungsbestimmungen werden Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung und treten erst mit dieser in Kraft.

Die vorläufige Besitzeinweisung wird in der 26. Kalenderwoche 2026 in den Städten Düren, Elsdorf, Eschweiler, Jülich sowie den Gemeinden Hürtgenwald, Inden, Kreuzau Langerwehe, Merzenich, Niederzier, Nörvenich und Titz öffentlich bekannt gemacht.

Die vorläufige Besitzeinweisung sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung einen Monat lang aus bei der

- **Stadt Düren***
Kaiserplatz 2-4
52355 Düren
- **Gemeinde Inden***
Rathausstraße 1
52459 Inden
- **Gemeinde Langerwehe***
Schönthaler Straße 4
52379 Langerwehe
- **Gemeinde Niederzier***
Rathausstraße 8
52382 Niederzier

* Nähere Einzelheiten zum Auslegungsraum sowie der Auslegungszeit, werden mit der vorläufigen Besitzeinweisung bekanntgegeben.

- **Bezirksregierung Köln,**
Scheidtweilerstr. 4 in 50933 Köln,
2. Obergeschoss, Zimmer W03.02.137

Eine Einsichtnahme ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung unter den Tel. Nrn. 0221 147-3238 oder 0221 147 5037 sowie per E-Mail bashar.ali@bezreg-koeln.nrw.de oder sandra.piras@bezreg-koeln.nrw.de möglich.

Es wird besonders darauf hingewiesen.

- dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, zu dem nochmals gesondert geladen werden wird,
- dass jeder Teilnehmer dann zu dieser Planvorlage einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan erhalten wird,
- dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan daher erst nach Vorlage dieses Planes in einem gesonderten Anhörungstermin geltend gemacht werden können (§ 59 Abs. 2 FlurbG). Der genaue Zeitpunkt des Anhörungstermins wird in der neuen Ladung angegeben sein.

Im Auftrag

gez. Piras
Regierungsvermessungsdirektorin

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

38

Der Bürgermeister

Bekanntmachung Vom 11.03.2026

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 16.10.2025 Az.: 35.22-2025-010825 FNP/07 die 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald – mit folgendem Wortlaut genehmigt:

GENEHMIGUNG

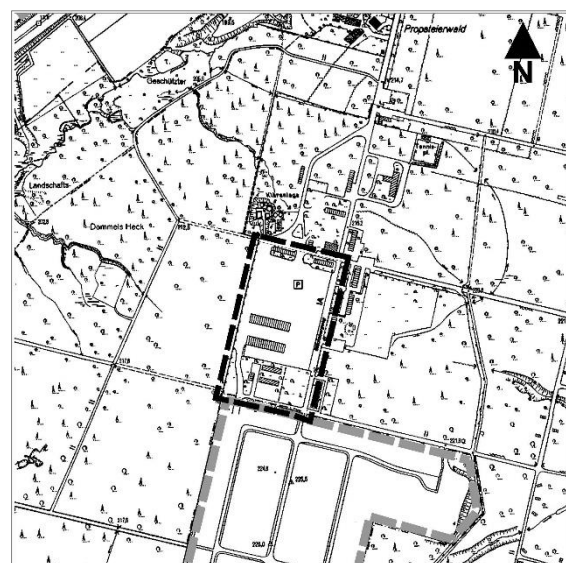
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Eschweiler am 27.09.2023 beschlossene

5. Änderung des Flächennutzungsplans.

Im Auftrag
gez. Wigbert Bengtsson

Das ca. 4,62 ha große Plangebiet liegt im Propsteier Wald an der Straße „Glücksburg“ in Verlängerung der Königin-Astrid-Straße. Es grenzt direkt an die Stadtgrenze von Stolberg an und liegt nördlich des Gewerbegebietes „Camp Astrid“ der Stadt Stolberg. Die Planung erstreckt

sich hauptsächlich auf die vorhandene versiegelte Fläche. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald – wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit

Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer bei der Abteilung Planung und Denkmalpflege der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, zu jedermanns Einsicht bereit.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans – Solarpark Propsteier Wald – schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 26.02.2026

Nowicki
Bürgermeister